

Erklärung zur Zuweisung zu einer diätologischen Beratung

Sehr geehrte/r Frau/Herr Doktor!

Das MTD Gesetz, gesetzliche Berufsgrundlage der Diätologen, sieht laut §2 (4) für die Zusammenstellung, Auswahl und Berechnung sowie die Anleitung und Überwachung der Zubereitung besonderer Kostformen zur Ernährung Kranker und krankheitsverdächtiger Personen einschließlich der Beratung der Kranken oder ihrer Angehörigen nur Ärzte oder Diätologen nach ärztlicher Anordnung vor.

Sollte eine/r Ihrer Patientinnen/Patienten eine Beratung bei mir in Anspruch nehmen, sende ich Ihnen eine Überweisung mit der Bitte, diese zu unterschreiben und an mich zu retournieren **oder** Ihrer Patientin/Ihrem Patienten mitzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Strohriegl, BSc
Diätologin



Zuweisung zur Ernährungstherapie bei einer Diätologin

PatientIn

Ärztliche Diagnose(n):

Anschrift

Zuweisender Arzt:

SV-Nr.

Datum

Stempel bzw. Unterschrift des zuweisenden Arztes

Zuweisung an: Diätologin Martina Strohriegl, BSc
Terminvereinbarung unter: 0699/81155972

© MST | Bei einer Ernährungsberatung handelt es sich um eine Privatleistung.
Die Kosten werden derzeit nicht von den Pflichtversicherungen übernommen